

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 2 – 30. Januar 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates, am 4. 2. 2004, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 - 10, 48143 Münster**
(Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- **Beschluss über die Grenzregelung G 59: Hartmannsbrook**
- **Beschluss über die Grenzregelung G 62: Grenkuhlenweg**
- **Beschluss über die Grenzregelung G 65: Pfarrer-Ensink-Weg**
- **Beschluss über die Grenzregelung G 66: Borkenfeld**
- **Beschluss über die Grenzregelung G 67: Nienberger Kirchplatz**
- **Umlegungsgebiet U 10: Grevener Straße / Steinfurter Straße / York-Ring**
- **Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der Gelmer Heide vom 10. 10. 1810, bestätigt am 28. 2. 1811**
- **Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung) vom 12. 12. 2003 (Amtsblatt der Stadt Münster vom 19. 12. 2003, Seite 211)**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-West**
- **Anmeldung zu den städt. weiterführenden Schulen**
- **Versteigerung von Fundsachen**
- **Aufnahme von Aufgeboten**
- **Aufnahme von Kraftloserklärungen**
- **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Bekanntmachung

Beschluss über die Grenzregelung G 59: Hartmannsbrook

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 13. 11. 2003 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung G 59: Hartmannsbrook für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Amelsbüren, Flur 28, Flurstücke 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 72, 110 und Flur 29, Flurstücke 55, 63, 81, 88, 93, 94, 95, 107, 183, 184, 185, 205, 206, 211, 225, 236, 237, 252, 253, 258, 259, 269, 272, 274, 275 am 14. 1. 2004 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung

enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenen Person versäumt, so wird deren Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 21. Januar 2004

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddeloh L. S.
Vorsitzender

Beschluss über die Grenzregelung G 62: Grenkuhlenweg

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 13. 11. 2003 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung G 62: Grenkuhlenweg für die Grundstücke Grenkuhlenweg, Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstücke 3184 und 3186 am 9. 1. 2004 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenen Person versäumt, so wird deren Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 21. Januar 2004

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Beschluss über die Grenzregelung G 65: Pfarrer-Ensink-Weg

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 13. 11. 2003 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung G 65: Pfarrer-Ensink-Weg für die Grundstücke in der Gemarkung Hiltrup

- Pfarrer-Ensink-Weg, Flur 24,
Flurstücke 15, 217, 234 und Osttor,
Flur 25, Flurstück 840 (ON 1) und

- Pfarrer-Ensink-Weg 2, Flur 24,
Flurstücke 14, 118 und 119 (ON 2)

am 20. 1. 2004 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf

gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenen Person versäumt, so wird deren Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 21. Januar 2004

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Beschluss über die Grenzregelung G 66: Borkenfeld

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 13. 11. 2003 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung G 66: Borkenfeld für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 44, Flurstücke 197 und 198 (ON 1), Flurstück 200 (ON 2) und Flurstück 199 (ON 3) am 17. 1. 2004 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenen Person versäumt, so wird deren Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 21. Januar 2004

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Beschluss über die Grenzregelung G 67: Nienberger Kirchplatz

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 13. 11. 2003 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung G 67: Nienberger Kirchplatz für die Grundstücke in der Gemarkung Nienberge

- Nienberger Kirchplatz, Flur 8,
Flurstück 530 (ON 1) und

- Nienberger Kirchplatz 2 und 4,
Flur 8, Flurstücke 556 und 558 (ON 2)

am 9. 1. 2004 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2

BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenen Person versäumt, so wird deren Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 21. Januar 2004

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 10: Grevener Straße / Steinfurter Straße / York-Ring

Teilumlegungsplan T 6 - Gasselstiege 31/37 -

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 13. 11. 2003 nach § 73 Ziffer 3 BauGB beschlossene Änderung des Teilumlegungsplans T 6 – Gasselstiege 31/37 –

für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstücke 678 und 680 am 20. 1. 2004 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Änderung des Teilumlegungsplans vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenen Person versäumt, so wird deren Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 21. Januar 2004

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der Gelmer Heide vom 10. 10. 1810, bestätigt am 28. 2. 1811

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. 4. 1956

(GV. NW 1956 S. 134) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666 - SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2001 (GV. NW S. 811 ff.), hat der Rat der Stadt Münster am 11. 6. 2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Rezess der Interessenten der Gelmer Heide vom 10. 10. 1810, bestätigt am 28. 2. 1811, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die Grundstücke Gemarkung St. Mauritz Flur 20 Nrn. 22, 25, 27, 283 und 284 handelt, aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Januar 2004

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung) vom 12. 12. 2003 (Amtsblatt der Stadt Münster vom 19. 12. 2003, Seite 211)

In der öffentlichen Bekanntmachung ist Artikel 1 Nr. 8 der Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 12. 12. 2003 aufgrund eines redaktionellen Versehens fehlerhaft veröffentlicht worden. Die korrigierte Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

8. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, § Abs. 4 -10 werden Abs. 3 - 9. Abs. 3 (neu) **Satz 3** wird wie folgt neu gefasst: "Handelt es sich um Straßen oder Straßenteile, in denen Fahrbahn und Gehweg nicht voneinander getrennt sind (Fußgängerstraßen), so ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen, **soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.**"
Abs. 4 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Anlieger, deren Grundstücke an Straßenkreuzungen oder -einmündungen liegen (Eckgrundstücke), haben bei Schnee- und Eisglätte in Fortsetzung der an ihrem Grundstück entlangführenden Gehwege jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn durch Streuen mit abstumpfenden Mitteln oder durch Beseitigung von Eis und Schnee einen Überweg für Fußgänger zu sichern, **soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.**"

Münster, den 16. Januar 2004

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup ist

Herr Thomas König (CDU)

mit Ablauf des 31. 12. 2003 ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

Herr Ingo Mühlenhöver, Im Mühlenfeld 24, 48163 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6.

1998 (GV. NRW. S. 454/ S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NRW. S. 245), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 14. 1. 2004 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, 16. Januar 2004

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
Dr. Tillmann

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-West

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-West ist

Herr Harald Sievers (CDU)

mit Ablauf des 20. 1. 2004 ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

Herr Josef Rölver, Am Rüschaus 41, 48161 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NRW. S. 245), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 21. 1. 2004 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, 21. Januar 2004

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
Dr. Tillmann

Anmeldung zu den städt. weiterführenden Schulen

1. Städtische Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien

Anmeldungen zu den städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien für das Schuljahr 2004/2005 werden in der Zeit vom 25. 2. bis 2. 3. 2004 in den Sekretariaten der Schulen während folgender Zeiten entgegengenommen:

Mittwoch, 25. 2. 2004 bis Dienstag, 2. 3. 2004 (außer Samstag) vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und außerdem

Mittwoch, 25. 2., Freitag, 27. 2. und Dienstag, 2. 3. 2004 nachmittags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule im Original und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch die Grundschule. Für die

Anmeldung der auswärtigen Schüler/innen werden in den weiterführenden Schulen Formulare zur Anmeldung bereitgehalten.

2. Aufnahme in die differenzierte Oberstufe der städtischen Gymnasien

Es können folgende Schülerinnen und Schüler mit der für die Oberstufe der Gymnasien notwendigen Qualifikation aufgenommen werden:

- Absolventen der Klasse 10, Typ B, der Hauptschulen,
- Absolventen der Realschulen,
- Absolventen der beruflichen Schulen, die die Fachoberschulreife vermitteln.

Die Anmeldungen sind direkt an die Gymnasien zu richten und werden dort in der Zeit von Mittwoch, 25. 2. 2004 bis Dienstag, 2. 3. 2004 (außer Samstag) zu den bereits genannten Uhrzeiten entgegengenommen.

Die Eltern, die ihre Kinder zur Friedensschule - Bischöfliche Gesamtschule - angemeldet haben, werden vor Beginn des Aufnahmeverfahrens zu den weiterführenden Schulen der Stadt Münster durch die Friedensschule über das Ergebnis informiert.

Münster, den 9. Januar 2004

Der Oberbürgermeister
I.V.

Boldt
Stadträtin

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 5. 3. 2004, werden in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

- a) um 9.00 Uhr
Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme
- b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geschlossen.

Münster, den 21. Januar 2004

Der Oberbürgermeister
I.A.

Koch

Aufnahme von Aufgeboten

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 311103592

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 20. Januar 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 306429085

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 12. Januar 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 392196879

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 13. Januar 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 391696838

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 21. Januar 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 375005543

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 21. Januar 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 375005550

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 21. Januar 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am 4., 10., 18. und 24. März 2004 finden folgende Jagdversammlungen statt, zu denen hiermit eingeladen wird.

Münster-Nienberge I-Uhlenbrock-
am 18. März 2004 um 20 Uhr
Gaststätte Haus Berger,
Isolde Kurz Str. 111, Münster-Nienberge

Münster-Nienberge II-Häger-
am 24. März 2004 um 20 Uhr
Bauernhofcafe Schulze Relau,
Heidegrund 81, Münster

Münster-Nienberge III-Dorfbauerschaft-
am 10. März 2004 um 20 Uhr
Gaststätte Haus Berger,
Isolde Kurz Str. 111, Münster-Nienberge

Münster-Nienberge IV-Schonebeck-
am 4. März 2004 um 20 Uhr
Gaststätte Haus Berger,
Isolde Kurz Str. 111, Münster-Nienberge

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Versammlung im März 2003
3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Neuwahl der Rechnungsprüfer und eines Beisitzers, nur Bezirk IV
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2004/05 und die Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

Der Haushaltsplan 2004/2005 und der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 27. März bis zum 3. April 2004 beim Schriftführer E. Ashoff, Am Wall 3, Münster aus. Tel. Voranmeldung unter 0 25 33/16 16 ist zweckdienlich.

Münster, den 8. Januar 2004

Die Vorsitzenden der
Jagdgenossenschaften

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Tagesordnung für die Sitzung des Rates, am 4. 2. 2004, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 - 10, 48143 Münster

I. 34. öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
- 4.1 Anregungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen von Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Ausländerbeirates
8. Bewerbung der Stadt Münster als Kulturhauptstadt 2010
9. Satzung zur Änderung der Altstadtsatzung Münster
10. Regionale 2004 Finanzierung und Projekte
11. Baumaßnahme der Stiftung Magdalenenhospital in der Grünen Gasse
- Zustimmung zur Vorentwurfsplanung
- Baubeschluss
12. Neubau einer 4-Gruppen-Kindertageseinrichtung im Entwicklungsbereich Gievenbeck-Südwest"Teil Süd"
- Zustimmung zur Planung
- Baubeschluss
13. Bauleitplanung
 - 13.1 Stadtbezirk Münster - Mitte
 - 13.1.1 Bebauungsplan Nr. 478: Steinfurter Straße / York-Ring / Gasselstiege
Beschluss zur Aufstellung
 - 13.1.2 137. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Weseler Straße / Kleihorststraße
1. Beschluss über Anregungen
2. Abschließender Beschluss
 - 13.1.3 1) Bebauungsplan Nr. 457: Weseler Straße / Kleihorststraße
1. Beschluss über die Anregungen
2. Satzungsbeschluss
2) Aufhebung der Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet Weseler Straße / Boeselagerstraße / Mecklenbecker Straße vom 28. 10. 1991

- 13.1.4 132. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Werlandstraße / Hammer Straße
1. Beschluss über die Anregungen
2. abschließender Beschluss
- 13.1.5 Bebauungsplan Nr. 467: Werlandstraße / Hammer Straße
1. Beschluss über die Anregungen
2. Satzungsbeschluss
- 13.2 Stadtbezirk Münster - West
 - 13.2.1 141. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Sentruper Höhe / Waldeyerstraße (Parkhaus Universitätsklinikum Münster)
Beschluss zur Änderung
 - 13.2.2 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum)
Beschluss zur Änderung
- 13.3 Stadtbezirk Münster - Südost
 - 13.3.1 Bebauungsplan Nr. 415: Wolbeck - Nord (Am Borggarten / Grenkuhlenweg / Telgter Straße)
1. Beschluss über die Anregungen
2. Satzungsbeschluss
14. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
15. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 15.1 Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle
Antrag der CDU-Fraktion vom 23. 1. 2004
Begründung: Ratsherr Sellenriek
 16. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
 - 16.1 Rahmenbedingungen für die Skulpturenausstellung 2007 zügig festlegen
Antrag der SPD-Fraktion vom 22. 1. 2004
Begründung: Ratsfrau Vilhjalmsson
 - 16.2 Münster als internationale Stadt mit international orientierten Bildungsangeboten
Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL vom 26. 1. 2004
Begründung: Ratsherr Kehr
17. Verschiedenes

II. 33. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Liegenschaftsangelegenheiten
3. Verschiedenes

Münster, den 28. Januar 2004

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster Information, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22